

seits kann die Personifizierung bzw. Identifizierung des Anzeigeerstatters und das Ergebnis seiner ersten Befragung einen eigenständigen Anlaß gemäß § 92 Ziff. 1 StPO darstellen .

Generell gilt jedoch in der Arbeit des MfS, daß anonyme und pseudonyme Anzeigen nicht die Pflicht zur strafprozessualen Prüfung hervorrufen. Vielmehr bieten sie, ebenso wie vertrauliche Anzeigen von Bürgern, die Möglichkeit operativer Bearbeitung. Sind derartige Entscheidungen zur operativen Bearbeitung der durch anonyme, pseudonyme oder vertrauliche Anzeigen bekanntgewordenen Verdachtshinweise getroffen worden, können die im Rahmen der operativen Bearbeitung erlangten Ergebnisse zur Gestaltung eines Anlasses im Sinne des § 92 StPO genutzt werden. Die ursprüngliche Form der dem MfS bekanntgewordenen Verdachtshinweise ist in der Regel dann nicht mehr als Anlaß verwendbar.

Anzeigen von Staats- und Wirtschaftsorganen, der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen

Grundsätzlich sollten derartige Anzeigen nur in schriftlicher Form von den zuständigen Untersuchungsabteilungen entgegengenommen werden. Dieser Standpunkt entspricht den Forderungen: der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR, In Anzeigen von Betrieben, Einrichtungen, staatlichen Organen u. a. sollte all das enthalten sein, "was der Betrieb/das Organ kraft des Gesetzes in eigener Verantwortung aufzuklären hat und zu untersuchen in der Lage ist." ¹

¹ Generalstaatsanwalt der DDR

"Ergänzung der Hinweise vom 1. 8. 1985 zur Schulung der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR", "Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt" AZ: 020-240-3, S. 1